

die Hose im Werte von 81 M verlangte er 30 M und für das Kleid, das mit einem Preis von 182 M ausgezeichnet war, forderte er 50 bis 60 M. Der Angeklagte war sich bewußt, daß an der Sache „etwas faul“ war. Beide Kleidungsstücke waren im Konsument-Warenhaus entwendet worden.

Das Kreisgericht verurteilte auf Grund dieses Sachverhalts den Angeklagten wegen wiederholter Hehlerei (Verbrechen nach § 234 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten und erkannte gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteil des Kreisgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt und Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 44 Abs. 1 StGB und hierauf beruhende gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen werden mit dem Kassationsantrag nicht angefochten; von ihnen ist daher auszugehen. Auch die erkannte Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei wird vom Kassationsantrag nicht berührt.

Fehlerhaft ist die Entscheidung des Kreisgerichts, soweit es die Straftat des Angeklagten im Hinblick auf seine einschlägigen Vorstrafen als wiederholte Hehlerei (Verbrechen nach § 234 Abs. 2 StGB) rechtlich beurteilt hat. Der Angeklagte ist nicht nur wegen Hehlerei mehrfach vorbestraft. Bei ihm handelt es sich um einen unbeherrschbaren Rückfalltäter, dessen wiederholte Straffälligkeit auf einer grundsätzlichen Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit beruht. Er ist 17mal vorbestraft und hat 18 Jahre seines Lebens im Strafvollzug verbracht. Die letzte gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen verbrecherischen Diebstahls' sozialistischen Eigentums wurde bis zum 19. Juli 1972 verwirklicht. Bereits am 30. Oktober 1972 wurde er erneut straffällig. Unter den zahlreichen nicht getilgten Vorstrafen befindet sich eine weitere Freiheitsstrafe von über zwei Jahren wegen verbrecherischen Betruges. Somit steht fest, daß der Angeklagte außer wegen zahlreicher anderer Straftaten mindestens zweimal wegen Verbrechens gegen das Eigentum vorbestraft ist. Seine erneute Straftat (Hehlerei) richtet sich gegen die staatliche Ordnung. Damit liegen beim Angeklagten die Voraussetzungen für die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB vor.

Die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs enthaltene Bestimmung des § 44 Abs. 1 StGB dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor unbeherrschbaren Rechtsverletzern und dem unnachsichtigen Kampf gegen die Rückfallkriminalität. Sie stellt gegenüber den straferschwerenden Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs das umfassendere Gesetz dar, das noch wirksamere Möglichkeiten zur Bekämpfung schwerer Rückfalligkeit enthält, und ist deshalb bei Vorliegen der übrigen in § 44 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzungen anzuwenden.

Diese Voraussetzungen waren, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, beim Angeklagten gegeben. Für die Anwendung des § 234 Abs. 2 StGB war kein Raum, weil mit dieser Vorschrift die nicht einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten wegen Verbrechen nicht erfaßt werden. Das erneute strafbare Verhalten des Angeklagten hätte deshalb unter Beachtung der Tatschwere zunächst als schweres vorsätzliches Vergehen gemäß § 234 Abs. 1 StGB bewertet und der Angeklagte im Hinblick auf den Charakter und die Schwere seiner gesamten strafbaren Handlungen sowie

auf seine — alle bisherigen gesellschaftlichen Bemühungen negierende — Persönlichkeit wegen Verbrechens der Hehlerei, begangen unter den strafverschärfenden Bedingungen des Rückfalls, gemäß §§ 234 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB (Variante eines nunmehr begangenen Vergehens) verurteilt werden müssen.

Insoweit verletzt das Urteil des Kreisgerichts das Gesetz durch Nichtanwendung des § 44 Abs. 1 und unrichtige Anwendung des § 234 Abs. 2 StGB und ist demzufolge auch im Strafausspruch gröblich unrichtig. Es war deshalb auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben. Die Sache war in diesem Umfang an das Kreisgericht zurückzuverweisen, das in seiner erneuten Entscheidung gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von etwa vier Jahren auszusprechen haben wird.

§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Organisiertes Zusammenwirken von Tätern in einer Gruppe i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB kann auch durch konkludentes Verhalten zustande kommen. Die stillschweigende Übereinkunft muß sich aus der Art und Weise der Tatbegehung und der Wiederholung der Straftat ergeben.

BG Gera, Urteil vom 23. Mai 1972 - 2 BSB 82/72.

Der 38jährige Angeklagte ist seit September 1968 beim Milchhof G. als Kraftfahrer tätig. Seit 1970 entwendete er täglich eine bis zwei Flaschen Milch. Insgesamt nahm er bis zum 25. November 1971 380 Flaschen Milch, 40 Flaschen Schlagsahne und 3 Kisten Fettquark ohne Bezahlung mit nach Hause. Etwa 300 leere Flaschen gab er in den Verkaufsstellen ab und ließ sich dafür das Pfandgeld auszahlen. Durch diese Handlungen des Angeklagten entstand ein Schaden von 396,67 M.

Im September und Oktober 1971 entwendete der Angeklagte aus dem Milchhof weitere Molkereiprodukte im Werte von 219,37 M. Diese übergab er der Leiterin einer Verkaufsstelle in G. mit der Erklärung, es seien Waren, die von anderen Verkaufsstellen wegen zeitweiliger Schließung nicht abgenommen wurden. Er ließ sich dafür das Geld gleich auszahlen.

Von Mai 1971 an entwendete der Angeklagte Molkereiprodukte in größerem Umfang. Dabei nutzte er die Widersprüche zwischen den Ladelisten und den Lieferscheinen aus, die bei telefonischen Abbestellungen auftraten. Außerdem hatte er sich durch seine jahrelange gute Arbeit so ein Vertrauen erworben, daß er die Molkereiprodukte auf seinen Lkw laden konnte, ohne dabei kontrolliert zu werden. Auf diese Weise gelang es ihm, Molkereiprodukte, vor allem Trinkvollmilch, Schlagsahne und Speisequark, im Wert von 3 356 M zu entwenden.

Der Angeklagte hatte 14 Verkaufsstellen zu beliefern. Die Leiter dieser Verkaufsstellen kannte er und überlegte, welche von ihnen für den Absatz der entwendeten Produkte in Frage kämen. Zunächst stellte er dem Mitverurteilten O. ohne Übereinkunft einen Kasten Milch mehr vor die Verkaufsstelle, als auf dem Lieferschein vermerkt war. Dabei stellte er fest, daß O. die zusätzlich angelieferte Milch stillschweigend entgegennahm und später mit Waren aus der Verkaufsstelle „vergütete“. Die gleiche Methode wandte der Angeklagte auch bei drei anderen Verkaufsstellenleitern an. Nachdem für den Angeklagten die Abnahmebereitschaft dieser Verkaufsstellenleiter feststand, setzte er seine Handlungen fort. In etwa 70 bis 80 Fällen übergab er die entwendeten Produkte auf ein Kopfnicken oder Ja-sagen der Verkaufsstellenleiter hin. In einigen Fällen lehnten sie die Abnahme mit entsprechender Zeichengebung ab. Da der Angeklagte mehrere Partner hatte, konnte er die zusätzlichen, entwendeten Produkte in diesen Fällen bei anderen absetzen.